Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des Sports

in der Fassung vom 30. Juni 2025

Impressum

Landkreis Gießen
Fachdienst Schule und Sport
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Telefon: 0641 9390-1676
E-Mail: sport@lkgi.de
Internet: www.lkgi.de

Gliederung

1. Präambel 1

2. Allgemeine Grundsätze 1

3. Die Sportkommission 2

4. Bewilligungsverfahren und Bedingungen für Zuwendungen nach dieser Richtlinie 2

5. Kreiseigene Turn- und Sporthallen 3

6. Zuschuss an den Sportkreis Gießen e.V. 3

7. Innovationspreis des Landkreises und des Sportkreises Gießen e.V. 3

8. Förderung von Projekten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit 4

9. Gewinnung, Aus- und Weiterbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Kampfrichterinnen und Kampfrichtern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, Wertungsrichterinnen und Wertungsrichtern sowie von Vorstandsmitgliedern 4

10. Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung 5

11. Zuschüsse zur Anschaffung und Reparatur langlebiger Sportgeräte und Sportstättenpflegegeräte 5

12. Gewährung von Zuschüssen für die Beschäftigung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern in den Vereinen 5

13. Förderung des Schulsports 6

- a. Schulsportveranstaltungen 6
- b. Anschaffung von Sportgeräten 6
- c. Programm „Bewegungsmöglichkeiten auf Schulhöfen“ 6
- d. Projekt „Vierte Sportstunde“ 6

14. Förderung des Sports in Kindertagesstätten 7

15. Einrichtung und Durchführung von Schwimm-Camps sowie Förderung der Schwimmausbildung von Kindern 7

16. Unterstützung bei der Angebotsentwicklung für Vereine 7

17. Fördermittelberatung 7

18. Inkrafttreten 7

1. Präambel

„Der Sport genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände."

(Artikel 26 g der Verfassung des Landes Hessen)

Ziel des Landkreises Gießen ist es, im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Sportförderung, die sportliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises durch gezielte Unterstützung der Sportvereine und -verbände sowie des Schulsports zu fördern.

Die Förderung des Sports hat eine entscheidende gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Die Sportvereine im Landkreis Gießen und die zahlreichen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger in den Sportvereinen leisten in diesem Zusammenhang einen immens wichtigen Beitrag für unser Gemeinwesen. Ihre Arbeit nachhaltig zu unterstützen, ist Ziel dieser Sportförderrichtlinie.

Die Sportförderung nach dieser Richtlinie soll wirkungsvolle Impulse für eine bewegungsfreundliche Gesellschaft leisten und der besonderen Bedeutung des Sports Rechnung tragen. Eine Förderung des Sports erfolgt durch den Landkreis Gießen unter anderem durch die Bereitstellung von Sportstätten und Sportgeräten sowie durch Gewährung finanzieller Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie.

2. Allgemeine Grundsätze

Der Landkreis Gießen stellt in seinem Haushaltsplan jährlich Mittel für die Sportförderung zur Verfügung. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Gießen, ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht somit nicht.

Der Landkreis Gießen unterstützt mit dieser Richtlinie eingetragene Sportvereine, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Zugehörigkeit zum Landessportbund Hessen e.V. oder einem anderen Sportdachverband
- Sitz und Aktivitätsschwerpunkt im Landkreis Gießen
- Nachweisliche Kinder- und Jugendarbeit im Verein
- Angemessene Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

In begründeten Einzelfällen kann der für die Umsetzung dieser Förderrichtlinie zuständige Fachdienst Schule und Sport des Landkreises eine von diesen Voraussetzungen abweichende Entscheidung treffen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Sportkommission.

3. Die Sportkommission

Die Sportkommission des Landkreises Gießen berät den Kreisausschuss in Belangen des Sports und der Sportförderung. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Sportdezernent (Vorsitz), zwei Vertreter des Kreisausschusses, jeweils ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen, ein Vertreter des Kreisausländerbeirates, ein Vertreter des Schulsports, ein Vertreter des sportwissenschaftlichen Fachbereichs der Justus-Liebig-Universität sowie fünf sachkundige Einwohner, die vom Sportkreis Gießen e.V. vorgeschlagen werden.

Die Sportkommission ist in allen, den Sport betreffenden Grundsatzfragen zu beteiligen.

Die Prioritätenlisten des Landkreises Gießen für die Förderprogramme „Vereinseigener Sportstättenbau“ sowie „SWIM Plus“ des Landes Hessen werden in der Sportkommission beraten und beschlossen.

4. Bewilligungsverfahren und Bedingungen für Zuwendungen nach dieser Richtlinie

Anträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder an den Fachdienst Schule und Sport des Landkreises unter Beifügung sämtlicher erforderlicher Unterlagen zu stellen. Die Antragstellung hat rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens zu erfolgen. Die Antragsformulare sind auf der Homepage des Landkreises Gießen hinterlegt. Bei Bedarf erfolgt durch den Fachdienst Schule und Sport eine Beratung.

Anträge können nur bis zur Ausschöpfung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel bewilligt werden. Eine Übertragung von Anträgen auf das nächste Haushaltsjahr ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Bewilligung der Förderung durch den Fachdienst Schule und Sport erfolgt schriftlich.

Der Antragsteller hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung des Landkreises unaufgefordert durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass sich die tatsächlichen Kosten gegenüber dem Antrag verringert haben, so erfolgt eine anteilsmäßige Rückforderung durch den Landkreis. Erhöhen sich die Kosten gegenüber dem Antrag, so müssen die Mehrkosten durch den Antragsteller getragen werden. Der Landkreis ist grundsätzlich berechtigt, die Verwendung nachzuprüfen.

Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

Sofern für eine Maßnahme bzw. ein Projekt eine Förderung nach mehreren Tatbeständen dieser Richtlinie möglich ist, kommt nur eine Förderung zum Tragen.

Bei allen Maßnahmen muss sich der Antragsteller mit einem angemessenen Betrag selbst beteiligen und sich ebenfalls um anderweitige Fördermöglichkeiten bemühen. Die Fördermittel des Landkreises sind mit Fördermitteln anderer Fördermittelgeber kumulierbar.

5. Kreiseigene Turn- und Sporthallen

Die kreiseigenen Turn- und Sporthallen sowie die dazugehörigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte werden den Sportvereinen durch den Landkreis Gießen kostenlos zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, sofern es sich nicht um eine kommerzielle Veranstaltung handelt.

Der Fachdienst Schule und Sport prüft die Anfragen der Sportvereine und entscheidet auf der Grundlage der verfügbaren Hallenkapazitäten über die Vergabe der Hallenzeiten.

Die nähere Ausgestaltung der Nutzung der kreiseigenen Turn- und Sporthallen regelt der Nutzungsvertrag, der zwischen dem nutzenden Verein und dem Landkreis Gießen abgeschlossen wird.

6. Zuschuss an den Sportkreis Gießen e.V.

Der Landkreis Gießen arbeitet in sämtlichen Belangen des Sports und der sportausübenden Vereine eng mit dem Sportkreis Gießen e.V. zusammen und gewährt diesem einen jährlichen Bürokostenzuschuss. Der Bürokostenzuschuss beträgt aktuell jährlich 10.000,00 Euro und wird mit dem Haushaltsplan des Landkreises beschlossen.

7. Innovationspreis des Landkreises und des Sportkreises Gießen e.V.

Der Landkreis Gießen stellt dem Sportkreis Gießen e.V. jährlich einen Betrag zur Verfügung, der – aufgeteilt in Teilbeträge – vom Sportkreis Gießen gemeinsam mit dem Landkreis Gießen als Preis für Vereine ausgelobt wird, die mit besonderen Initiativen die Arbeit der Sportvereine entscheidend belebt oder verändert haben und somit ein Vorbild für andere Sportvereine sein können.

Sportvereine können sich für den Innovationspreis beim Sportkreis Gießen e.V. bewerben. Der Sportkreis Gießen e.V. startet hierzu jährlich gemeinsam mit dem Landkreis Gießen einen Bewerbungsaufruf.

Über die Vergabe der Preise entscheidet eine Jury, die sich aus Vertretern des Sportkreises und des Landkreises Gießen zusammensetzt.

Die Höhe des Zuschusses an den Sportkreis Gießen e.V. für den Innovationspreis beträgt aktuell 12.000,00 Euro und wird mit dem Haushaltsplan des Landkreises beschlossen.

8. Förderung von Projekten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Besondere Veranstaltungen und Projekte, die dem Ausbau bzw. dem Erhalt der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein dienen, können mit einem Zuschuss des Landkreises in Höhe von bis zu 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Ausgaben, maximal 500,00 Euro, gefördert werden. Gefördert werden Projekte und Veranstaltungen, die dazu dienen, dass Kinder und Jugendliche dauerhaft als Mitglieder im Verein erhalten bleiben oder als solche gewonnen werden. Darüber hinaus können besondere Projekte im Bereich der Integration und Inklusion gefördert werden.

Ein Antrag ist in Form einer kurzen Projektbeschreibung mit einem Kosten- und Finanzierungsplan spätestens vier Wochen vor Durchführung des Projekts oder der Veranstaltung zu stellen.

Aus- und Fortbildungen im Bereich Kindeswohl, Kinder- und Jugendarbeit und Gewinnung von Jugendlichen als Übungsleiterinnen und Übungsleiter gehören ebenfalls zu den förderfähigen Maßnahmen.

9. Gewinnung, Aus- und Weiterbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Kampfrichterinnen und Kampfrichtern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, Wertungsrichterinnen und Wertungsrichtern sowie von Vorstandsmitgliedern

Besondere Aktionen und Projekte, die der Gewinnung neuer Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter oder Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter dienen, sowie Aktivitäten der Sportvereine im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Kampfrichterinnen und Kampfrichtern oder Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie Wertungsrichterinnen und Wertungsrichtern bzw. Mitgliedern im Vorstand des Sportvereins, können mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der als förderfähig anerkannten Ausgaben, maximal 500,00 Euro, gefördert werden. Maßnahmen zur Gewinnung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Kampfrichterinnen und Kampfrichtern oder Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie Wertungsrichterinnen und Wertungsrichtern können zum Beispiel besondere Kampagnen oder Aktionen sein, die dazu beitragen, dass sich engagierte Menschen bereit erklären, den Verein durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.

Ein Antrag ist in Form einer kurzen Projektbeschreibung mit einem Kosten- und Finanzierungsplan spätestens vier Wochen vor Durchführung des Projekts oder der Veranstaltung zu stellen.

Die Aus- und Weiterbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Kampfrichterinnen und Kampfrichtern oder Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie Wertungsrichterinnen und Wertungsrichtern wird durch Beteiligung an den im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Kosten bezuschusst, insbesondere Kosten für externe Fortbildungen oder Teilnahmegebühren. Die Kosten für den Erwerb und den Erhalt einer Lizenz als Übungsleiter, Kampfrichter oder Schiedsrichter sowie Wertungsrichter sind gleichermaßen förderfähig.

Niederschwellige Angebote im Aus- und Weiterbildungsbereich durch die Vereine vor Ort, sogenannte Inhouse-Schulungen und regionale Ausbildungen für Übungsleiter, Kampfrichter oder Schiedsrichter sowie Wertungsrichter werden ebenfalls bezuschusst.

10. Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung

Der Landkreis Gießen fördert Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung im Landkreis Gießen, d.h. Deutsche, Europäische oder Weltmeisterschaften sowie überregionale Behindertensportveranstaltungen mit einem Betrag von bis zu 500,00 Euro pro Veranstaltung.

Darüber hinaus kann ein Verein für die Teilnahme einer Mannschaft oder eines Einzelsportlers an Deutschen Meisterschaften oder internationalen Wettkämpfen im Kinder- und Jugendbereich einen Zuschuss des Landkreises beantragen, sofern die Kosten nicht von Dritten getragen werden. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den tatsächlichen Kosten der Teilnahme sowie den ggf. anfallenden Fahrt- und Übernachtungskosten bei der Veranstaltung und beträgt bis zu 350,00 Euro pro Veranstaltung.

Ein Antrag ist mit einer kurzen Beschreibung der Veranstaltung spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

11. Zuschüsse zur Anschaffung und Reparatur langlebiger Sportgeräte und Sportstättenpflegegeräte

Für die Anschaffung und Reparatur von langlebigen Sportgeräten oder Sportstättenpflegegeräten der Sportvereine gewährt der Landkreis Gießen auf Antrag und nach Feststellung der sachlichen Notwendigkeit durch den Fachdienst Schule und Sport einen Zuschuss in Höhe von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 500,00 Euro.

Eine vorherige Beantragung von Fördermitteln des Landes Hessen und gegebenenfalls der jeweiligen Kommune ist erforderlich und ist bei Antragstellung nachzuweisen.

Bezuschusst werden Sportgeräte und Sportstättenpflegegeräte, deren Lebensdauer bei normaler Nutzung mindestens drei Jahre beträgt und die der unmittelbaren Sportausübung dienen sowie keine Verbrauchsmaterialien oder Bekleidung darstellen.

Der Anschaffungswert bzw. die Höhe des Reparaturauftrages muss mindestens 500,00 Euro betragen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung sowie eines Zahlungsnachweises.

12. Gewährung von Zuschüssen für die Beschäftigung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern in den Vereinen

Der Landkreis Gießen fördert die Sportvereine mit einem Zuschuss zur Beschäftigung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern in Höhe von 80.000,00 Euro jährlich analog zur Bezuschussung dieser Sportvereine durch den Landessportbund Hessen. Führt die Berechnung des Übungsleiterzuschusses bei einem Verein zu einem Auszahlungsbetrag

unter 100,00 Euro, wird als Sockelbetrag eine Summe in Höhe von 100,00 Euro ausgezahlt.

Die Antragstellung erfolgt an den Landessportbund gemäß der geltenden Richtlinien des LSBH.

Für die Berechnung der Zuschüsse durch den Landkreis Gießen werden die vom Landessportbund bewilligten Anträge zugrunde gelegt.

Sofern am Ende des Haushaltsjahres noch freie Mittel im Rahmen der Sportförderung des Landkreises Gießen verfügbar sind, die nicht nach einem Fördertatbestand dieser Richtlinie an die Sportvereine ausgezahlt werden konnten, können die freien Mittel über den Verteilmechanismus der Übungsleiterpauschale an die Sportvereine ausbezahlt werden. Der Zuschussbetrag für die Beschäftigung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern in Höhe von 80.000,00 Euro wird in einem solchen Fall einmalig entsprechend der Höhe der freien Mittel aufgestockt.

13. Förderung des Schulsports

a. Schulsportveranstaltungen

Der Landkreis Gießen fördert sämtliche Schulsportveranstaltungen (Kreis-, Regional- oder Landesentscheide, Jugend trainiert für Olympia, etc.) durch Organisation des erforderlichen Bus-Transfers, Übernahme der Fahrtkosten, Übernahme der Kampfrichter- oder Schiedsrichterkosten sowie der Materialkosten.

b. Anschaffung von Sportgeräten

Der Landkreis Gießen stattet die kreiseigenen Turn- und Sporthallen mit sämtlichen für den Schulsport benötigten Sportgeräten aus, stellt die regelmäßige Wartung sicher und repariert bzw. ersetzt defekte Geräte. Die Sportgeräte in den kreiseigenen Turn- und Sporthallen dürfen in der Regel von den örtlichen Sportvereinen in Absprache mit der jeweiligen Schule kostenlos mitgenutzt werden.

c. Programm „Bewegungsmöglichkeiten auf Schulhöfen“

Die Schulen des Landkreises Gießen haben die Möglichkeit, sich im Rahmen des Programms „Bewegungsmöglichkeiten auf Schulhöfen“ zu bewerben, mit dem die Schaffung von Sport-, Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten auf den Schulhöfen durch den Landkreis Gießen gefördert wird.

d. Projekt „Vierte Sportstunde“

Der Landkreis Gießen und der Sportkreis Gießen fördern das Projekt „4. Sportstunde“ an den Grundschulen in der Trägerschaft des Landkreises Gießen.

14. Förderung des Sports in Kindertagesstätten

Der Landkreis Gießen unterstützt zur frühkindlichen Bewegungsförderung die Kooperation zwischen Vereinen und Kindertagesstätten durch Zuschüsse zur Beschäftigung von Übungsleitern. In diesem Zusammenhang fördert der Landkreis unter anderem die Initiative der Sportjugend Hessen „Mehr Bewegung in den Kindergarten“. Hierbei werden Sportvereine mit einem Betrag von bis zu 700,00 Euro im Jahr pro Kooperation mit einer Kindertagesstätte über einen Zeitraum von drei Jahren bei der Umsetzung von Bewegungsprogrammen gefördert.

15. Einrichtung und Durchführung von Schwimm-Camps sowie Förderung der Schwimmausbildung von Kindern

Der Landkreis Gießen bietet Sommer-Schwimm-Camps sowie weitere Veranstaltungen zur Unterstützung von Kindern, die über mangelnde Schwimmfähigkeiten verfügen, an. Hierzu werden Kooperationen mit örtlichen Sportvereinen angestrebt.

16. Unterstützung bei der Angebotsentwicklung für Vereine

Im Rahmen des Bewegungskoordinations-Projektes des Landkreis Gießen werden die Sportvereine bei der Weiterentwicklung und Erstellung von Bewegungsangeboten unterstützt. Hierzu können alle Sportvereine kostenlos die Beratungsleistungen des Landkreises in Anspruch nehmen.

17. Fördermittelberatung

Der Landkreis Gießen berät und unterstützt die Sportvereine bei der Beantragung von Fördermitteln des Landes Hessen im Rahmen der Sportförderung.

18. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung des Sports tritt am 10. Dezember 2024 in Kraft.

Gießen, den 09. Dezember 2024

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss